

Unbearbeitete Vorversion

Verteiler.: Limitiert
29 August 2017

Original: English
English, Russian and Spanish only

Freie Übersetzung ins Deutsche
durch "Nëmme mat Eis"

Hinweis zu diesem Dokument: Dies ist eine freie, nicht rechtlich bindende Übersetzung in deutscher Sprache. Der Verein "Nëmme mat Eis" bietet diese Übersetzung für die Personen an, die eine deutschsprachige Version besser verstehen.

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Feststellungen zum Erstbericht von Luxemburg*

I. Einführung

1. Der Ausschuss prüfte den ersten Bericht Luxemburgs (CRPD/C/LUX/1) auf seiner 346. und 347. Sitzung vom 22. und 23. August 2017, bzw. CRPD/C/SR.346 und CRPD/C/SR.347, und nahm die folgenden abschließenden Bemerkungen auf seiner 354. und 356. Sitzung vom 28. und 29. August 2017 an.
2. Der Ausschuss begrüßt den ersten Bericht Luxemburgs, der in Übereinstimmung mit den Berichtsrichtlinien des Ausschusses erstellt wurde, und dankt dem Vertragsstaat für die schriftlichen Antworten (CRPD/C/LUX/Q/1/Add. 1) auf die vom Ausschuss ausgearbeitete Liste der Fragen (CRPD/C/LUX/Q/1).
3. Der Ausschuss würdigt den konstruktiven Dialog mit der großen hochrangigen Delegation, zu der Delegierte aus verschiedenen Ministerien gehörten, und die zusätzliche Erläuterungen zu den vom Ausschuss mündlich gestellten Fragen geliefert hat. Er erkennt auch die dem Ausschuss zusätzlich übermittelten schriftlichen Informationen an.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss nimmt die Zusage des Vertragsstaats zur Kenntnis, die von seiner Delegation zum Ausdruck gebracht wurde, eine Reform seiner Gesetze, einschließlich der Verfassung, der Gesetze über die Zugänglichkeit und der Gesetze über die Rechtsfähigkeit, einzuleiten, um sie mit der Konvention in Einklang zu bringen, und fordert den Vertragsstaat auf, die diesbezüglichen Bemühungen zu beschleunigen.
5. Der Ausschuss begrüßt die folgenden Initiativen des Vertragsstaats:
 - (a) Initiative zur Erarbeitung einer Strategie für die Umsetzung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung;
 - (b) Annahme der Charta über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in humanitäre Maßnahmen (2016);

(c) Annahme des Sendai-Rahmens für die Katastrophenrisikominderung 2015-2030 (2015);

(d) Hohes Niveau der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich Finanzhilfe für Nichtregierungsorganisationen im Zusammenhang mit den Rechten von Behinderten und Bemühungen um die Einbeziehung von Behinderten in ihre humanitären Aktionen.

III. Wichtigste Bedenken und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Pflichten (Art. 1-4)

6. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Behinderungen weiterhin durch medizinische Ansätze in Gesetzen, Richtlinien und Praktiken definiert werden. Er ist ferner besorgt darüber, dass die verschiedenen Bewertungskriterien für die Zulässigkeit von Dienstleistungen weiterhin auf den Grad der Beeinträchtigung von Personen ausgerichtet sind und zur Ausgrenzung, insbesondere von Personen mit psychosozialen oder intellektuellen Behinderungen, führen. Der Ausschuss ist ferner besorgt darüber, dass der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens 2017 ausläuft, obwohl einige seiner geplanten Maßnahmen nicht umgesetzt wurden.

7. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Gesetze, Politiken und Praktiken im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen gemäß den in dem Übereinkommen verankerten Grundsätzen zu überarbeiten und zu ändern und Kriterien sowohl für Sozialschutzmaßnahmen als auch für den Zugang zu Dienstleistungen im Einklang mit dem Menschenrechtsmodell der Behinderung festzulegen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zügig voranzutreiben.

8. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen eines ständigen Koordinierungsmechanismus, der mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist, um die Kohärenz bei der Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten. Er ist ferner besorgt über das Fehlen systematischer Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen über ihre repräsentativen Organisationen bei der Entwicklung von Politiken und Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen.

9. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit und Kohärenz in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Behinderungen ergreift und einen systematischen Mechanismus einführt, um Menschen mit Behinderungen über ihre repräsentativen Organisationen bei der Ausarbeitung aller Gesetze, Politiken und Programme wirksam und sinnvoll zu konsultieren, und dass er sicherstellt, dass ein breites Spektrum von Menschen mit Behinderungen über ihre repräsentativen Organisationen an öffentlichen Entscheidungsprozessen sinnvoll in einer inklusiven und zugänglichen Art und Weise an öffentlichen Entscheidungsprozessen teilnehmen, die sie betreffen.

B. Spezifische Rechte (Art. 5-30)

Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

10. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass in den staatlichen Rechtsvorschriften keine Definition angemessener Vorkehrungen in anderen Bereichen als Beschäftigung und Bildung vorgesehen ist. Er ist ferner besorgt darüber, dass außer im Bildungsbereich das Gesetz keine ausdrückliche Feststellung enthält, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung darstellt. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es in anderen Bereichen wie der Beschäftigung und dem Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien an durchsetzungsfähigen Rechtsvorschriften mangelt, um die Verweigerung angemessener Vorkehrungen zu sanktionieren, oder anders ausgedrückt, hängt die Durchsetzung der Rechtsvorschriften vom guten Willen der Beamten und den verfügbaren Ressourcen ab.

11. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Annahme einer Definition angemessener Vorkehrungen im Einklang mit dem Übereinkommen zu beschleunigen und Rechtsvorschriften zu erlassen, die ausdrücklich die Verweigerung angemessener Vorkehrungen als behindertengerechte Diskriminierung in allen Lebensbereichen, auch im öffentlichen und privaten Sektor, anerkennen und sanktionieren. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, geeignete Überwachungsmechanismen einzurichten, um die Einhaltung gesetzgeberischer und sonstiger politischer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verweigerung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten, einschließlich eines wirksamen Beschwerdemechanismus und geeigneter Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichteinhaltung.

12. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die für die Überwachung von Diskriminierungen zuständigen Organe, einschließlich des Beratenden Rates für Menschenrechte und des Zentrums für Gleichbehandlung, nicht über die erforderliche Rechtsprechung verfügen, um Beschwerden im Zusammenhang mit Diskriminierung, insbesondere Mehrfachdiskriminierung oder Diskriminierung im Privatsektor, oder die Befugnis zur Behebung von Beschwerden zu bearbeiten. Er ist ferner besorgt über die unzureichenden Mittel für die Erfüllung ihrer Mandate, einschließlich wirksamer Sanktionen und Abhilfemaßnahmen. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von Fällen von Diskriminierung aus Gründen der Behinderung, die zum Teil auf das mangelnde Bewusstsein von Menschen mit Behinderungen für die bestehenden Mechanismen zur Verteidigung ihrer Rechte zurückzuführen sind.

13. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Artikel 5 des Übereinkommens für die Umsetzung der Ziele 10.2 und 10.3 für eine nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, und dass er:

(a) geeignete Rechtsvorschriften und Politiken erlässt, die den zuständigen Stellen die erforderlichen rechtlichen Befugnisse geben, damit sie Diskriminierungen, einschließlich Mehrfach- und bereichsübergreifende Diskriminierungen, im privaten Sektor wirksam überwachen können;

(b) ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie die erforderlichen Befugnisse zur Verfügung stellt, damit sie Beschwerden über behindertenbedingte Diskriminierungen rechtzeitig und kostenwirksam abwehren können;

(c) sicher stellt, dass Menschen mit Behinderungen über Informationen von Beschwerden und Abhilfemaßnahmen verfügen;

(d) eines präzisen System zur Datenerhebung im Hinblick auf die Zahl der eingegangenen und von den mit der Überwachung der Diskriminierung beauftragten Organen behandelten Beschwerden einführt.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

14. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen verlässlicher, aufgeschlüsselter Daten, die ein besseres Verständnis der Menschenrechtssituation von Frauen mit Behinderungen ermöglichen. Er ist besorgt über die mehrfache und bereichsübergreifende Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen; sowie über die Tatsache, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen nicht systematisch in die Gleichstellungsagenda und die Behindertenagenda einbezogen werden; und über die Unzulänglichkeit der Programme zur Förderung, Entwicklung und Stärkung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

15. Mit Bezug auf den allgemeinen Kommentar Nr. 3 (2016) über Frauen und Mädchen mit Behinderungen, und im Hinblick auf die Ziele 5.1, 5.2 und 5.5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Datenerhebung und Veröffentlichung der Menschenrechtssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu verstärken, um geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu entwickeln. Er empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat die Geschlechterperspektive in die Behindertenpolitik einfließen lässt und die Behinderung in die Gleichstellungspolitik einbezieht und Programme gemäß Artikel 6 Absatz 2 aufstellt. Er empfiehlt ferner, dass alle Maßnahmen in enger

Abstimmung mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen und ihrer repräsentativen Organisation durchgeführt werden.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

16. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass einige Kinder mit Behinderungen, insbesondere Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf, möglicherweise nicht in ihren Familien leben und keinen Zugang zu Bildung und anderen Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft haben, auf der gleichen Basis wie andere Kinder leben und manchmal in Wohneinrichtungen im Ausland leben. Er ist ferner besorgt darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch an Entscheidungsprozessen teilnehmen, die ihr Leben betreffen, und dass es ihnen an Möglichkeiten mangelt, ihre Meinung zu Fragen, die sie unmittelbar betreffen, zu äußern, einschließlich der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

17. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **Maßnahmen zu ergreifen, um den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene angemessen Rechnung zu tragen und das gleiche Rechte von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten mit ihren Familien zusammen zu leben mit dem Zugang zu Bildung und anderen Diensten innerhalb der Gemeinschaft.**

(b) **Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht von Kindern mit Behinderungen sicher zu stellen, in allen sie betreffenden Angelegenheiten konsultiert zu werden, um zu gewährleisten, dass sie über eine behinderten- und altersgerechte Unterstützung verfügen, um dieses Recht auch in Gerichts- und Verwaltungsverfahren beanspruchen zu können.**

Sensibilisierung (Art. 8)

18. Der Ausschuss ist besorgt über das mangelnde Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Konvention und die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Er ist ferner besorgt über das Fehlen systematischer öffentlicher Aufklärungsbemühungen, einschließlich Kampagnen zur Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen, und darüber, dass Menschen mit Behinderungen über ihre repräsentativen Organisationen nur selten daran beteiligt sind. Er ist ferner besorgt darüber, dass negative Stereotypen von Menschen mit Behinderungen in den Medien fortbestehen.

19. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in enger Zusammenarbeit mit Personen mit Behinderungen, einschließlich Personen mit geistigen und/oder psychosozialen Behinderungen, durch ihre repräsentativen Organisationen folgende Aktionen vornimmt.

(a) **Ergreifen Sie Maßnahmen zur Entwicklung nationaler Sensibilisierungskampagnen, die sich unter anderem an öffentliche Behörden, private Dienstleister und die breite Öffentlichkeit richten, um systematisch das öffentliche Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Übereinkommen und sein Fakultativprotokoll zu schärfen;**

(b) **Schulen Sie Medienfachleute über die Bedeutung der Darstellung der positiven Beiträge von Menschen mit Behinderungen;**

(c) **Überprüfen und bewerten Sie regelmäßig die Auswirkungen von Aufklärungsmaßnahmen.**

Barrierefreiheit (Art. 9)

20. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass:

(a) **der Rechtsrahmen in Bezug auf Zugänglichkeit nicht den Verpflichtungen des Übereinkommens entspricht und dass Leitlinien und Normen für die Zugänglichkeit nicht verbindlich sind;**

(b) **die öffentlichen Verkehrsdienste, einschließlich behindertengerechter Verkehrsdienste, nicht ausreichend sind;**

(c) es an zugänglichen Informationen und Kommunikationsmitteln für Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Behinderungen fehlt.

21. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Verbindung zwischen Artikel 9 der Konvention und den Zielen 9(c), 11.2 und 11.7 für nachhaltige Entwicklung beachtet, und dies in Einklang mit seinem allgemeinen Kommentar zur Barrierefreiheit Nr. 2 (2014) bringt:

(a) Einführung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen zur Zugänglichkeit im Einklang mit dem Übereinkommen mit geeigneten Durchsetzungsmechanismen, einschließlich öffentlicher und privater Gebäude, Zugang zu Notfalldiensten, öffentlichem Verkehr und Infrastruktur;

(b) Gewährleisten, dass Informationen und Kommunikation, einschließlich IKT, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen zugänglich sind;

(c) Investieren Sie in die Förderung von leichter und einfacher Sprache, ergänzenden und anderen alternativen Formaten, einschließlich Gebärdensprache und Brailleschrift.

Risikosituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

22. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von Informationen über die Ausbildung des Personals der Rettungsdienste in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Er ist ferner besorgt über das Fehlen von Informationen über den Zugang zu geeigneten Verarbeitungseinrichtungen und die Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit, einschließlich Beratung, für Asylbewerber und Flüchtlinge mit Behinderungen, die in den Vertragsstaat einreisen, insbesondere für Personen mit psychosozialen Behinderungen.

23. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Rettungsdienstpersonal für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auszubilden. Er empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat dafür Sorge trägt, dass Asylbewerber und Flüchtlinge mit Behinderungen, die in den Vertragsstaat einreisen, über die physische Zugänglichkeit hinaus gleichberechtigt Zugang zu Einrichtungen haben, und dass Personen mit psychosozialen Behinderungen Zugang zu angemessener Unterstützung und Rehabilitation haben..

Gleiche Anerkennung vor dem Gesetz (Art. 12)

24. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die diskriminierenden Rechtsvorschriften zur Kenntnis, die noch immer bestehen, wie Artikel 490 und Kapitel III des Bürgerlichen Gesetzbuchs und das Vormundschaftsgesetz von 1982, das Ersatzregelungen für die Entscheidungsfindung vorsieht. Er ist besorgt über das Fehlen aufgeschlüsselter Daten über die Zahl der Personen mit Behinderungen, denen ihre Rechtsfähigkeit noch immer vorenthalten wird und die durch Ersatzentscheidungen bevormundet werden.

25. Unter Hinweis auf seinen allgemeine Kommentar Nr. 1 (2014) über gleiche Anerkennung vor dem Gesetz, empfiehlt der Ausschuss, dem Vertragsstaat in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen durch ihre Vertretungsorganisationen:

(a) die Aufhebung und/oder Änderung aller diskriminierenden Rechtsvorschriften einschließlich Artikel 490 und Kapitel III des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Vormundschaftsgesetzes von 1982 im Hinblick auf die Abschaffung von Ersatzbeschlussfassungsverfahren;

(b) die Wiederherstellung der vollen Rechtsfähigkeit aller Menschen mit Behinderungen und Überprüfung ihres Vormundschaftssystems;

(c) die Einführung von unterstützten Entscheidungsmechanismen, die die Autonomie, den Willen und die Präferenzen von Menschen mit Behinderungen respektieren, wie z. B. der derzeit im Gesundheitssektor existierende Mechanismus der "Person des Vertrauens" für Personen, denen die Rechtsfähigkeit nicht verweigert wird;

(d) die Verbesserung der Datenerhebung und -aufschlüsselung über Personen, die noch immer von Stellvertreterentscheidungssystemen betroffen sind, um die öffentliche Politik zu verbessern;

(e) die Einführen von professionellen Qualitätsstandards für unterstützte Entscheidungsmechanismen;

(f) Gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere Personen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Behinderungen, über ihre repräsentativen Organisationen, Fortbildungsmaßnahmen für alle einschlägigen Akteure auf nationaler und lokaler Ebene, einschließlich Beamte, Richter, Sozialarbeiter, Angehörige der Gesundheits- und Sozialdienste und der breiten Öffentlichkeit über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Personen mit Behinderungen und unterstützte Entscheidungsprozesse entwickeln und durchführen.

Zugang zur Justiz (Art. 13)

26. Der Ausschuss ist besorgt über den Mangel an Informationen über spezifische Maßnahmen und Protokolle zur Beseitigung von Barrieren für den Zugang zu Gerichten und zur Bereitstellung einer verfahrens-, geschlechts- und altersgerechter Unterstützung in Gerichtsverfahren für Personen mit Behinderungen, einschließlich schriftlicher Informationen und Mitteilungen, die die mehrsprachige Realität des Vertragsstaats berücksichtigen. Er ist ferner besorgt über das Fehlen einer ausreichenden systematischen und kontinuierlichen Fortbildung von Angehörigen der Justiz, der Rechtsberufe, Staatsanwälte und Strafvollzugsbeamten im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen und der Menschenrechte im Allgemeinen.

27. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die mehrsprachige Realität des Vertragsstaats zu berücksichtigen und:

(a) geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Beseitigung von Barrieren für den Zugang zu Gerichten zu gewährleisten und die Bereitstellung einer verfahrens-, geschlechts- und altersgerechten Unterstützung zu gewährleisten, die auf der freien Wahl und Präferenz von Menschen mit Behinderungen beruhen, und entsprechende Garantien zu schaffen, damit Menschen mit Behinderungen in allen Gerichtsverfahren auf gleicher Basis wie andere Personen teilnehmen können;

(b) Bereitstellen von verbindlichen und laufenden Programmen zum Aufbau von Kompetenzen, einschließlich Schulungen für Strafverfolgungspersonal, Angehörige der Justizgewalt und Angehörige der Rechtsberufe, zu den Bestimmungen der Konvention;

(c) Maßnahmen zu ergreifen, um der Unterrepräsentation von Menschen mit Behinderungen in der Anwaltschaft entgegenzuwirken;

(d) Maßnahmen zu ergreifen, um das Rechtsbewusstsein von Menschen mit Behinderungen zu stärken;

(e) sich bei der Umsetzung des Nachhaltigkeitsentwicklungsziels 16.3 an Artikel 13 der Konvention zu orientieren.

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

28. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die geltenden Rechtsvorschriften nicht mit der Konvention im Einklang stehen, insbesondere mit dem Gesetz von 2009 über den Krankenhausaufenthalt von Menschen mit psychischen Störungen ohne deren Einwilligung, das die erzwungene Internierung in einer psychiatrischen Einrichtung und die nicht einvernehmliche psychiatrische Behandlung von Menschen mit Behinderungen aufgrund psychosozialer Behinderungen ermöglicht. Der Ausschuss ist ferner besorgt darüber, dass Personen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen, die einer Straftat beschuldigt werden, kein Recht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren haben, sondern in der gerichtlichen Psychiatrie des Strafvollzugszentrums inhaftiert werden (Art. 71 des Strafgesetzbuches). Er ist ferner besorgt über das Fehlen von Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die persönliche Sicherheit von Personen, die ihrer Freiheit beraubt

sind und die entweder im Krankenhaus oder inhaftiert oder in Haft gehalten werden, oder in anderer sicheren Einrichtungen.

29. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) die Überarbeitung und Aufhebung der Rechtsvorschriften, die eine erzwungene Internierung und eine nicht einvernehmliche psychiatrische Behandlung aufgrund einer Behinderung rechtmäßig machen;

(b) sicher zu stellen, dass Personen mit Behinderungen, die einer Straftat beschuldigt werden, Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren haben und dass die Verfahrensgarantien gleichberechtigt mit anderen Personen sind;

(c) eine Untersuchung zu den Auswirkungen auf die persönliche Sicherheit von Personen durchzuführen, die ihrer Freiheit beraubt sind und die entweder im Krankenhaus oder inhaftiert sind oder ohne ihre freie und informierte Einwilligung im Gefängnis oder in anderen sicheren Bereichen festgehalten werden.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

30. Der Ausschuss ist besorgt über Rechtsvorschriften, die den Einsatz von Zwangsmaßnahmen gegen Menschen mit Behinderungen in psychiatrischen Einrichtungen ermöglichen, was Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Strafen bedeuten kann. Er ist ferner besorgt darüber, dass die Zuständigkeit des Mediators als Mechanismus zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht auf private Einrichtungen ausgedehnt wird.

31. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat unverzüglich Maßnahmen ergreift, um den Einsatz von Beschränkungen in medizinischen Einrichtungen, die Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Strafen bedeuten können, zu beseitigen und sicherzustellen, dass unabhängige Behörden befugt sind, alle Einrichtungen und Programme im Dienste von Menschen mit Behinderungen, einschließlich privater Krankenhäuser und psychiatrischer Einrichtungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen, zu überwachen.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

32. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass:

(a) Personen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sein können, einschließlich häuslicher Gewalt, und dass die einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes über häusliche Gewalt von 2003, keinen Bezug auf Behinderung enthalten und keine Überwachungsmechanismen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt innerhalb und außerhalb der Wohnung vorsehen;

(b) bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt der Rechtsschutz von Menschen mit Behinderungen, die in Krankenhäusern stationär behandelt werden, nicht durch eine Rechtsvertretung gewährleistet ist;

(c) statistische Daten von Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Mehrfachdiskriminierung geworden sind, fehlen.

33. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) das Gesetz über häusliche Gewalt aus dem Jahr 2003 zu überprüfen, um eine Behindertenperspektive sicherzustellen;

(b) Rechtsvorschriften, einschließlich Überwachungsmechanismen, zur Aufdeckung, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt innerhalb und außerhalb der Wohnung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Frauen und Kindern mit Behinderungen, erlassen. Er fordert den Vertragsstaat auf, die Ratifizierung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Europarat) zügig voranzutreiben;

(c) die Erhebung und Veröffentlichung von aufgeschlüsselten Statistiken über Gewalt;

(d) sicher zu stellen, dass alle gemeldeten Fälle von Missbrauch oder Gewalt angemessen untersucht und Täter strafrechtlich verfolgt werden und dass alle Personen mit Behinderungen, die eine stationäre Behandlung in Krankenhäusern erhalten, einen Rechtsbeistand haben;

(e) Gewährleistung einer regelmäßigen und obligatorischen Schulung der Angehörigen von Polizei, Justiz, Gesundheits- und Sozialdiensten über die Verhütung von Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen;

(f) Sicherstellung der Verfügbarkeit von zugänglichen und integrativen Unterstützungsdiensten für die Opfer von Gewalt, einschließlich Polizeiberichten, Beschwerdemechanismen, geschützten Unterkünften und anderen Unterstützungsmaßnahmen;

(g) Sicherstellung einer wirksamen, unabhängigen und auf den Menschenrechten basierenden Überwachung aller verbleibenden Wohneinrichtungen.

Schutz der Integrität der Person (Art. 17)

34. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte über die Zwangsverabreichung von Verhütungsmitteln für Frauen mit Behinderungen im reproduktiven Alter, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen mit geistigen Behinderungen, die noch immer in staatlich finanzierten Einrichtungen leben. Er ist auch besorgt, dass Menschen mit Behinderungen noch immer ohne ihre freie und informierte Einwilligung medizinischen Behandlungen unterzogen werden, insbesondere Personen, die noch unter Vormundschaft stehen.

35. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um nicht einvernehmliche Verhütungsmaßnahmen oder medizinische Behandlungen zu verhindern und zu stoppen, auch wenn die Einwilligung eines Dritten vorliegt.

Unabhängig leben und in die Gemeinschaft einbezogen werden (Art. 19)

36. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) geltende Gesetze, einschließlich der Reform des Gesetzes 7014 vom 8. Juli 2016, die das Recht auf ein unabhängiges Leben weiterhin einschränken, indem es Beschränkungen und Kontrollen für Menschen mit Behinderungen festlegt;

(b) das Fehlen eines Aktionsplans zur Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen mit einem festgelegten Zeitplan und angemessener Finanzierung;

(c) das Fehlen einer klaren Strategie zur Förderung und Sicherstellung des Übergangs zu einem vollständig unabhängigen Leben für alle Menschen mit Behinderungen innerhalb der Gemeinschaft, auch mit Unterstützung von persönlicher Assistenz, und dass künftige Pläne und Bauprojekte weiterhin Elemente enthalten, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 19 einschränken.

37. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat, die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zu Artikel 19 des Ausschusses (2017) beachtet und:

(a) die erforderlichen rechtlichen und sonstigen Maßnahmen ergreift, einschließlich der Aufhebung des Reformgesetzes 7014 und der einschlägigen Systeme der Invalidenversicherung, indem sie durch Rechtsvorschriften ersetzt werden, die das Recht auf ein selbstständiges Leben fördern und in die Gemeinschaft einbezogen werden und unter anderem persönliche Assistenz vorsehen, sowie die Zuständigkeiten und Mittelzuweisungen der zentralen und lokalen Instanzen zu klären;

(b) die Entwicklung und Umsetzung eines effektiven Plans zur Deinstitutionalisierung mit einem klaren Zeitrahmen und Zielvorgaben unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen durch ihre repräsentativen Organisationen in allen Phasen;

(c) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf ein ausreichendes persönliches Budget für ein unabhängiges Leben haben, das die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Behinderung berücksichtigt, und gleichzeitig die Mittel von der Institutionalisierung auf gemeinschaftsbasierte Dienste umzuleiten, wodurch die Verfügbarkeit persönlicher Assistenz erhöht wird.

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21)

38. Der Ausschuss ist besorgt über:

(a) die unzureichende Bereitstellung von Informationen und Kommunikation in zugänglichen Formaten und Technologien wie Leichte Sprache, Einfache Sprache, Untertitel, Gebärdensprache, Blindenschrift und Audiobeschreibung, insbesondere in offiziellen Interaktionen;

(b) die mangelnde Zugänglichkeit der meisten Fernsehübertragungen und Massenmedien;

(c) das Fehlen einer offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache und der begrenzten Zahl von Dolmetschern;

(d) die unzureichende Anzahl von Übersetzern für Einfache Sprache.

39. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) den Ausbau der Bereitstellung barrierefreier Informations- und Kommunikationsformate und -technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich der Zugänglichkeit über das Internet, Gebärdensprache, Untertitel, Blindenschrift, Leichte Sprache und Einfache Sprache in Bezug auf alle öffentlichen Dienste;

(b) Beschleunigung des Erlasses von Rechtsvorschriften zur Anerkennung der deutschen Gebärdensprache mit der Möglichkeit, sie im amtlichen Verkehr zu verwenden, und Förderung anderer Gebärdensprachen zur Wahrung des Mehrsprachigkeitscharakters des Vertragsstaats;

(c) Durchführung von Programmen zum Kompetenzaufbau, einschließlich Schulung von Übersetzern für Leichte Sprache, Gebärdensprachdolmetschern und Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern für öffentliche Dienstleistungen;

(d) Verbesserung der Zugänglichkeit in den Massenmedien, insbesondere bei Live-Übertragungen.

Achtung des Heims und der Familie (Art. 23)

40. Der Ausschuss ist besorgt über diskriminierende Gesetze und Politiken, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Ehe, Familie, Elternschaft und Beziehungen einschränken.

41. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Aufhebung der Rechtsvorschriften, um die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Fragen im Zusammenhang mit Ehe, Familie, Elternschaft und Beziehungen zu beseitigen.

Ausbildung (Art. 24)

42. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Bildungsgesetze nach wie vor eine Trennung von SchülerInnen mit Behinderungen zulassen und dass weiterhin getrennte Bildungseinrichtungen bestehen, insbesondere für SchülerInnen mit geistigen Behinderungen. Er ist auch besorgt über:

(a) das Fehlen eines gesetzlich festgelegten Verfahrens für die Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen und Hilfspersonal in Klassenzimmern in öffentlichen und privaten Schulen;

(b) das Missverständnis von angemessenen Vorkehrungen, wie es sich in dem Gesetz vom 15. Juli 2011 widerspiegelt, das den Prozess der Erfassung von Reaktionen auf individuelle Anforderungen im Dialog mit dem Betroffenen untergräbt und die angemessenen Vorkehrungen auf bestehende, durch das Gesetz festgelegte Optionen beschränkt;

(c) die negative Einstellung gegenüber Behinderungen in der Bildung und niedrige Erwartungen von Studenten mit Behinderungen;

(e) die unzureichende Ausbildung von Lehrkräften, Unterstützungslehrern und nicht lehrendem Personal im Bereich der inklusiven Bildung;

(f) das Fehlen von Daten und Indikatoren zur Überwachung der Qualität der Bildung und der Einbeziehung von Schülern mit Behinderungen sowie der Standards für die Barrierefreiheit von schulischen Infrastrukturen, Information und Kommunikation, einschließlich IKT.

43. Unter Hinweis auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) über das Recht auf inklusive Bildung und das Nachhaltigkeitsziel 4, insbesondere seine Ziele 4.5 und 4.8, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) die Bildungsgesetze dahingehend zu ändern, dass keinem Schüler aufgrund einer Behinderung der Zugang zu Regelschulen verweigert wird, die Zugänglichkeit zu gewährleisten und die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten, einschließlich des Hilfspersonals der Hilfskräfte, einschließlich Vorschul- und Hochschulausbildung sowie des Privatsektors;

(b) ein gesetzlich festgelegtes Verfahren für die Bereitstellung angemessener Unterkünfte auf allen Bildungsebenen zu beschließen und in Absprache mit dem Betroffenen die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um angemessene Vorkehrungen nach individuellen Bedürfnissen zu gewährleisten;

(c) Ausarbeitung und Umsetzung eines Aktionsplans für integrative Bildung mit ausreichenden Ressourcen, Zeitplänen und spezifischen Zielen;

(d) Sensibilisierungsinitiativen zu verstärken, einschließlich Schulungen über inklusive Bildung und deren Umsetzung für Lehrkräfte, Unterstützung von Lehrkräften und nicht lehrendem Bildungspersonal;

(e) Verbesserung der Datenerhebung u.a. über die Umsetzung der Bildungsgesetze und -politiken sowie über die Zugänglichkeit von Schulinfrastrukturen, Informationen und Kommunikation, einschließlich IKT, zur Information über die Politiken im Bereich der inklusiven Bildung.

Gesundheit (Art. 25)

44. Der Ausschuss ist besorgt über unzureichend barrierefreie Gesundheitsdienste und -einrichtungen in der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung und solche, die eine umfangreiche Unterstützung benötigen. Er ist ebenfalls besorgt über:

(a) die unzureichende Ausbildung des Gesundheitspersonals in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Menschenrechte im Allgemeinen;

(b) den unzureichenden Zugang zu Informationen über Gesundheitsdienste und -einrichtungen, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, insbesondere für Frauen mit Behinderungen, die noch immer in Einrichtungen leben.

45. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Maßnahmen ergreift, um die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und -einrichtungen in der Gemeinschaft sicherzustellen, insbesondere für Personen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und solchen, die einer umfassenden Unterstützung bedürfen:

(a) Sensibilisierung des medizinischen Personals für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Übereinkommens durch Fortbildung und die Verkündung ethischer Standards;

(b) Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen, Informationen in zugänglicher Form über zugängliche Gesundheitsdienste und -einrichtungen, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zur Verfügung zu stellen.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

46. Der Ausschuss ist besorgt über das niedrige Beschäftigungsniveau von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen und privaten Sektor und die Trennung von Menschen mit Behinderungen in geschützten Werkstätten. Er ist ebenfalls besorgt über:

(a) das Fehlen einer zuständigen Stelle zur Überwachung und Sanktionierung der Nichteinhaltung von Arbeitsquoten, insbesondere im privaten Sektor;

(b) das Fehlen einer Überwachung der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

47. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat **Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung von geschützten Werkstätten für Behinderte mit einem zeitlich befristeten Zeitplan und einem Plan für die Überführung der derzeit in geschützten Werkstätten beschäftigten Personen in den offenen Arbeitsmarkt erlässt und dass das Beschäftigungsniveau von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt entsprechend dem Übereinkommen und im Hinblick auf dem Ziel 8.5 für nachhaltige Entwicklung erhöht wird, und dass er die Verwirklichung einer vollständigen und produktiven Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle, auch für Personen mit Behinderungen, gewährleistet. Er empfiehlt ferner dem Vertragsstaat:**

(a) die Benennung einer Stelle für die Überwachung und Sanktionierung der Nichteinhaltung von Arbeitsquoten im privaten und öffentlichen Sektor;

(b) Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Überwachung der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten, mit geeigneten Abhilfemaßnahmen für die Ablehnung von Anträgen;

(c) die Bereitstellung berufsbildender und beruflicher Bildung sowie Förderung von Anreizen für die selbständige Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Frauen mit Behinderungen.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

48. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen von Daten über Armut und Behinderung in dem Vertragsstaat und darüber, dass viele Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter und ältere Menschen mit Behinderungen einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind. Er befürchtet ferner, dass die zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit Behinderungen das Risiko einer Institutionalisierung von Personen mit Behinderungen erhöhen. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die jüngsten Änderungen der Vorschriften zur Pflegeversicherung zu einer Verschlechterung des Lebensstandards von Menschen mit Behinderungen führen können.

49. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat **Daten über die sozio-ökonomische Lage von Menschen mit Behinderungen sammelt, um geeignete Maßnahmen zu konzipieren, die einen angemessenen Lebensstandard für Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen gewährleisten. Er empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat:**

(a) sicher stellt, dass **Sozialschutzpolitiken und -programme das Einkommensniveau sichern, indem sie die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit Behinderungen berücksichtigen;**

(b) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu ausreichenden gemeindenahen sozialen Diensten, öffentlichen Wohnungsbauprogrammen und Unterstützungsdiensten für ein unabhängiges Leben haben, welche die Rechte, den Willen und die Präferenzen von Menschen mit Behinderungen respektieren;

(c) auf die Verbindungen zwischen Artikel 28 der Konvention und dem Ziel 1.3.1 für nachhaltige Entwicklung zu achten, in dem die Staaten aufgefordert werden, angemessene Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle, einschließlich Untergrenzen, einzuführen.

Beteiligung am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

50. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Stimm- und Wahlrecht von Personen mit Behinderungen unter Vormundschaft gesetzlich eingeschränkt bleibt. Ferner ist es besorgniserregend, dass Abstimmungsverfahren, Einrichtungen und Materialien nur unzureichend zugänglich sind. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Vertretungs- und Beteiligungsquote von Menschen mit Behinderungen im politischen Leben und in der öffentlichen Entscheidungsfindung niedrig ist.

51. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Absprache mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen:

(a) die erforderlichen rechtlichen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die politische und öffentliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf gleicher Basis wie andere zu ermöglichen, einschließlich des Wahlrechts;

(b) sicher zu stellen, dass Wahlverfahren, Einrichtungen und Materialien für alle Menschen mit Behinderungen geeignet und zugänglich sind, auch in Gebärdensprache, Blindenschrift und Leichter Sprache;

(c) Förderung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen, am politischen Leben und an der öffentlichen Entscheidungsfindung.

Teilnahme am kulturellen Leben, Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

52. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen Barrieren für eine gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport begegnen. Er ist ferner besorgt darüber, dass der Vertragsstaat den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig druckbehinderte Personen noch nicht ratifiziert hat.

53. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen Haushaltsplan aufstellt, um das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben, Freizeit, Freizeit und Sport zu fördern und zu schützen. Er fordert den Vertragsstaat auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Vertrag von Marrakesch so bald wie möglich zu ratifizieren und umzusetzen.

C. Besondere Verpflichtungen (Arts. 31-33)

Statistik und Datenerhebung (Art. 31)

54. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Datenerhebung über die Situation der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Vertragsstaat bruchstückhaft ist und nicht unter geschlechts- und alterspolitischen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt wird, was es für den Vertragsstaat schwierig macht, geeignete politische Maßnahmen zu entwickeln.

55. Angesichts des Ziels 17.18 der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) die Einrichtung systematischer Datenerhebungs- und Berichterstattungsverfahren im Rahmen des Nationalen Instituts für Statistik, die mit dem Übereinkommen im Einklang stehen;

(b) Verwenden der Methodik der Washingtoner Gruppe für Behindertenstatistiken zur Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten zur Bevölkerung aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Volkszugehörigkeit, Art der Beeinträchtigung, sozioökonomischer Status, Beschäftigung, angetroffene Barrieren und Wohnort, einschließlich Personen mit Behinderungen, die mit Unterstützung des Vertragsstaats in Einrichtungen im Ausland entsandt wurden, sowie Daten über Fälle von Diskriminierung oder Gewalt gegen Personen mit Behinderungen;

(c) Entwickeln von faktengestützten Strategien in Zusammenarbeit mit den repräsentativen Organisationen, um auf die Situation von Menschen mit Behinderungen zu reagieren.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

56. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen eines systematischen und institutionalisierten Ansatzes zur Einbeziehung der Konvention in seine Initiativen der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich der Programme zur nationalen Umsetzung und Überwachung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Er ist ferner besorgt über das Fehlen von Evaluierungsmechanismen zur Messung der Auswirkungen der Entwicklungszusammenarbeit auf Menschen mit Behinderungen und das Fehlen von Informationen über die effektive Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen als Partner der Entwicklungszusammenarbeit.

57. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) eine Entwicklungspolitik im Einklang mit dem Übereinkommen zu verabschieden, die ihre Grundsätze und Werte in alle Politiken und Programme der Entwicklungszusammenarbeit des Vertragsstaats einbezieht;

(b) das Thema Behinderung bei der nationalen Umsetzung und Überwachung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu etablieren;

(c) die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer sinnvollen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch ihre repräsentativen Organisationen an der Konzeption, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Programmen und Projekten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Nationale Umsetzung und Überwachung (Art. 33)

58. Der Ausschuss ist besorgt über die unzureichende Klarheit und Tragweite der Mandate, Mittel und Befugnisse der in Artikel 33 Absatz 2 bezeichneten Stellen und darüber, dass die Diskriminierung im privaten Sektor nicht abgedeckt ist. Er ist ferner besorgt über das Fehlen von Mechanismen zur Gewährleistung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen durch ihre repräsentativen Organisationen an den Überwachungsprozessen.

59. Unter Berücksichtigung seiner Leitlinien für unabhängige Überwachungsorgane und ihrer Beteiligung an den Arbeiten des Ausschusses (2016) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der unabhängige Überwachungsmechanismus den Grundsätzen des Status nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) in vollem Umfang entspricht, d. h. dass er keine Regierungsvertreter umfasst, dass er über ein angemessenes Budget für seine Arbeit verfügt und dass er in enger Abstimmung mit dem Ausschuss tätig wird. Er empfiehlt ferner, dass der unabhängige Überwachungsmechanismus den Auftrag hat, Fälle von Diskriminierung im öffentlichen und privaten Sektor abzudecken, um seinen Schutz auszuweiten.

IV. Folgemaßnahmen

Verbreitung von Informationen

60. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, binnen zwölf Monaten gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens über die in den Absätzen 9 und 25 genannten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses zu unterrichten.

61. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in diesen Schlussbemerkungen enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und zum Handeln an die Mitglieder der Regierung und des Parlaments, Beamte in den zuständigen Ministerien, lokale Behörden und Mitglieder einschlägiger Berufsgruppen wie Bildungseinrichtungen, Angehörige medizinischer und juristischer Berufe, Architekten und Ingenieure sowie an die Medien unter Verwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien weiterzuleiten.

62. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, Organisationen von Menschen mit Behinderungen in die Ausarbeitung seines regelmäßigen Berichts einzubeziehen.

63. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden Schlussbemerkungen umfassend zu verbreiten, auch an Nichtregierungsorganisationen und repräsentative Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie an Personen mit Behinderungen selbst und deren Familienangehörige in Landes- und Minderheitensprachen, einschließlich Gebärdensprachen, und in zugänglichen Formaten, einschließlich Leichter Sprache, und sie auf der Website der Regierung über Menschenrechte zugänglich zu machen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, Organisationen von Personen mit Behinderungen in die Vorbereitung seiner periodischen Arbeiten einzubeziehen.

Nächster Bericht

64. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, seinen kombinierten zweiten und dritten regelmäßigen Bericht bis spätestens 26. Oktober 2021 vorzulegen und darin Informationen über die Umsetzung dieser Schlussbemerkungen aufzunehmen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die Vorlage der vorgenannten Berichte im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens des Ausschusses in Erwägung zu ziehen, nach dem der Ausschuss mindestens ein Jahr vor Ablauf der für den Bericht bzw. die kombinierten Berichte eines Vertragsstaats festgesetzten Frist eine Liste von Fragen erstellt. Die Antworten eines Vertragsstaats auf eine solche Liste von Fragen stellen seinen Bericht dar.
